



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

Neues Kommunales Finanzmanagement

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024



Warendorf



Telgte



Sassenberg



Beelen



Everswinkel



Ostbevern

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.323.901 €
davon außerordentliche Erträge	0 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.321.531 €
---------------------------------------	-------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.355.056 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.313.975 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandssatzung i. V. m. § 19 GkG NRW auf 115.000 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000 € bis zu einer Höhe von 30.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Warendorf, den 26.06.24

Aufgestellt:

Festgestellt:


Barckhahn
Verwaltungsmitarbeiterin


Beer
VHS-Direktorin


Bürgermeister Uphoff
Verbandsvorsteher

Vorläufige Berechnung der Umlage der VHS Warendorf für das Haushaltsjahr 2024

Verbandsumlage gem. § 6 der Haushaltssatzung 2024: **115.000 €**

Bemessungsgrundlagen der Umlage sind

a) zu 25% die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres	Stand: 30.06.2023 *		
	Warendorf	37.721	Einwohner
	Telgte	20.261	
	Sassenberg	14.582	
	Beelen	6.247	
	Everswinkel	9.706	
	Ostbevern	<u>11.639</u>	
		100.156	
25% von 215.000 € = 53.750 €			
28.750 €	:	100.156	= 0,287052 € je Einw.

Warendorf	10.827,90
Telgte	5.815,95
Sassenberg	4.185,80
Beelen	1.793,22
Everswinkel	2.786,13
Ostbevern	3.341,00
	28.750,00 €

b) zu 75% die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtseinheiten (UE)	Stand: 1. und 2. Semester 2023		
	Warendorf	31.786	UE
	Telgte	18.834	
	Sassenberg	5.351	
	Beelen	3.478	
	Everswinkel	5.027	
	Ostbevern	<u>3.013</u>	
		67.489	
75% von 215.000 € = 161.250 € von			
86.250 €	:	67.489	= 1,277986 € je UE

Warendorf	40.622,06 €
Telgte	24.069,59 €
Sassenberg	6.838,50 €
Beelen	4.444,84 €
Everswinkel	6.424,44 €
Ostbevern	3.850,57 €
	86.250,00 €

	Vorläufiger Abschlag 2024	Endgültiger Anteil 2023	Endgültiger Anteil 2022
Warendorf	51.449,96 €	96.189,06 €	120.122,94 €
Telgte	29.885,54 €	55.872,98 €	69.392,77 €
Sassenberg	11.024,30 €	20.610,65 €	27.345,67 €
Beelen	6.238,06 €	11.662,44 €	13.270,44 €
Everswinkel	9.210,57 €	17.219,75 €	23.460,76 €
Ostbevern	<u>7.191,57 €</u>	<u>13.445,12 €</u>	<u>16.407,42 €</u>
	115.000,00 €	215.000,00 €	270.000,00 €

* Aktuellere Einwohnerzahlen lagen zum Zeitpunkt des Druckes noch nicht vor.

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie / des Ukraine-Kriegs / der gestiegenen Energiekosten auf den VHS-Haushalt

Das Land NRW hat mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz / NKG-CIG), das am 01.10.2020 in Kraft getreten ist, Regelungen geschaffen, nach denen der sog. „Corona-Schaden“ buchhalterisch in den Haushaltsjahren 2020 und folgenden zu isolieren ist.

Zwischenzeitlich wurde das neue NKF-Covid-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) am 07.12.2022 im Landtag beschlossen, welches vorsieht, dass die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen nur noch im Jahr 2023 isoliert werden sollen. Zusätzlich sind für das Jahr 2023 sowie im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 die entstehenden Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung – auszuweisen. Zusätzlich soll im Jahresabschluss 2022 zum pandemiebedingten Schaden der Ukraine-Schaden ermittelt werden.

Da das NKF-CUIG nur für die Aufstellung der Haushaltspläne 2021 bis 2023 und der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 Anwendung findet, wurden entsprechende Belastungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 nicht ermittelt.

Vorbehaltlich der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung soll der bilanzierte Corona-Schaden aus 2020 in Höhe von 103.700 € im Haushaltsjahr 2026 vollständig gegen die Allgemeine Rücklage ausgebucht werden.

3. Erläuterungen zu den wesentlichen Erträgen

3.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Position 02)	397.000 €
	<i>Ansatz 2023: 482.500 €</i>
	<i>Ergebnis 2022: 532.350,60 €</i>

Zu den wesentlichen Zuwendungen und Allgemeinen Umlagen zählen:

- Landeszuweisung
- Verbandsumlage
- Zuweisungen übrige Bereiche

3.1.1 Landeszuweisung

Der VHS-Zweckverband erhielt in 2023 entgegen der Planung von 265 T€, eine Landeszuweisung in Höhe von ca. **273,3 T€**.



Die Landeszuweisung ist von 2015 bis 2017 stetig leicht gestiegen. In 2017 und 2018 sind die Landeszuweisungen konstant und in den Jahren 2019 – 2022 erneut gestiegen. Auch im Jahresabschluss 2023 wird eine Erhöhung der Landeszuweisung erwartet. Aufgrund dieser Entwicklung wurde der Ansatz für 2024 auf 280.000 € erhöht und an die Entwicklung der Vorjahre angepasst.

3.1.2 Verbandsumlage

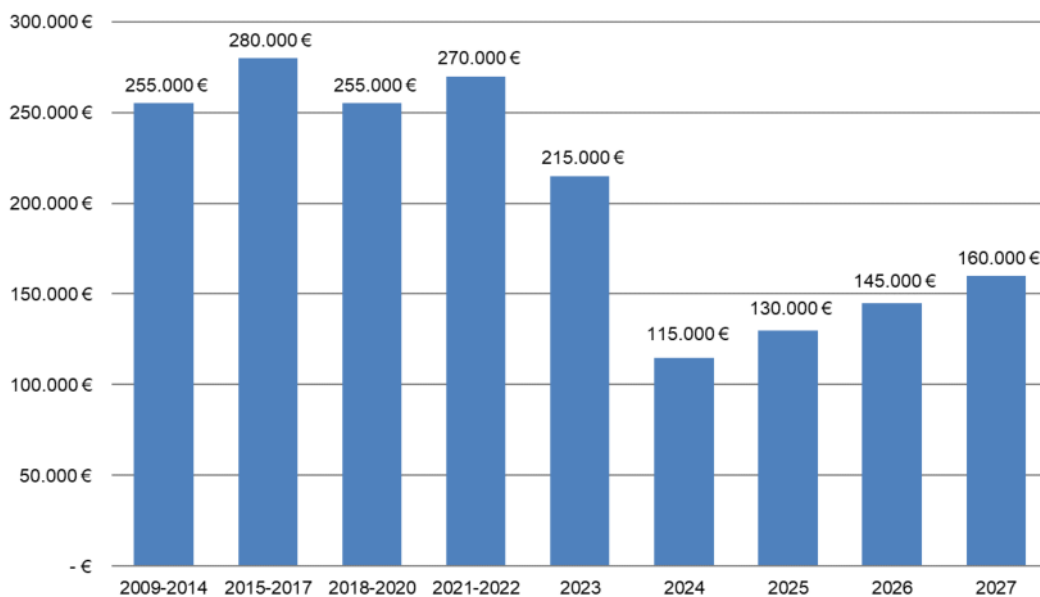
Gem. § 10 der Verbandssatzung wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes, soweit er nicht durch Zuschüsse und Gebühren gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage gedeckt. Bemessungsgrundlage der Umlage sind

- a) zu 25 % die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres und
- b) zu 75 % die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtsstunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.

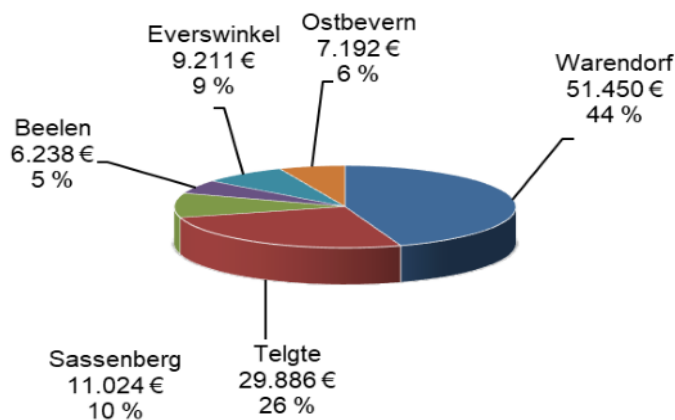
In den Jahren 2018 bis 2020 war die Verbandsumlage konstant mit 255.000 € veranschlagt. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Verbandsumlage auf 270.000 € erhöht. Im Jahr 2023 wurde die Höhe der Verbandsumlage auf 215.000 € reduziert. Eine weitere Senkung auf 115.000 € ist für das Jahr 2024 eingeplant. Für die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährliche Steigerung um 15.000 € veranschlagt (2025: 130.000 €, 2026: 145.000 € und 2027: 160.000 €). Ob die Erhöhung der Verbandsumlage in den Folgejahren realisiert wird, bleibt der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorbehalten.

Entwicklung der Verbandsumlage



Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Anteil an der Gesamtumlage									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan
Stadt Warendorf	114.818 €	123.099 €	115.127 €	108.398 €	112.363 €	115.505 €	120.123 €	96.189 €	51.450 €
Stadt Telgte	82.215 €	73.132 €	67.637 €	68.200 €	60.671 €	69.490 €	69.393 €	55.873 €	29.886 €
Stadt Sassenberg	26.263 €	28.586 €	25.679 €	27.610 €	26.129 €	25.225 €	27.346 €	20.611 €	11.024 €
Gemeinde Beelen	12.052 €	11.281 €	10.715 €	11.818 €	12.115 €	12.028 €	13.270 €	11.662 €	6.238 €
Gemeinde Everswinkel	24.280 €	24.366 €	20.400 €	20.534 €	26.064 €	29.549 €	23.461 €	17.220 €	9.211 €
Gemeinde Ostbevern	20.373 €	19.537 €	15.442 €	18.440 €	17.658 €	18.202 €	16.407 €	13.445 €	7.192 €
Summe:	280.000 €	280.000 €	255.000 €	255.000 €	255.000 €	270.000 €	270.000 €	215.000 €	115.000 €



3.1.3 Zuweisungen übrige Bereiche

Für das Jahr 2024 sind Zuweisungen i. H. v. 1.000 € eingeplant (wie Vorjahr).

3.2 Sonstige Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Pos. 03 und 04)

Sonstige Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden im Haushaltsplan 2024 nicht veranschlagt.

3.3 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Pos. 05) **311.550 €**

Ansatz 2023: 225.000 €
Ergebnis 2022: 341.270,16 €

Veranschlagt werden hier:

- Nutzungsentschädigungen/Mediennutzungen,
- Teilnehmerentgelte anlässlich der Durchführung von Integrationskursen (Selbstzahler),
- Teilnehmerentgelte FB 1-6,
- Erträge aus Studienfahrten FB 7,
- Erträge aus Vorträgen FB 8,
- Erträge anlässlich der Durchführung von sonstigen Auftragsmaßnahmen, Zuwendungen für besondere Veranstaltungen durch Banken, Gemeinden, Kulturfreundeskreise, Firmenschulungen, Schulungen für Behörden und Schulen, Projekte.

Der Ansatz wurde entsprechend der aktuellen Prognosen und den Entwicklungen der Vorjahre angepasst und im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3.4 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. 06) **556.500 €**

Ansatz 2023: 378.850 €
Ergebnis 2022: 511.499,73 €

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen steigen gegenüber dem Vorjahr um 177.650 €. Die Mehrerträge resultieren insbesondere aus der erhöhten Förderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die von der VHS durchgeführten Kurse i. H. v. insgesamt 500.000 € (Vorjahr: 325.000 €).

Darüber hinaus werden unter dieser Position Prüfungsgebühren (Sprachenbereich, EDV) und Sachkostenerstattungen (Lehrbücher) von Kursteilnehmern veranschlagt.

Ferner ist die Erstattung für die Ganztagsbetreuung am Gymnasium Laurentianum i. H. v. 48.000 € enthalten (Vorjahr: 46.350 €).

3.5 Sonstige ordentliche Erträge (Pos. 07) **1.200 €**

Ansatz 2023: 2.200 €
Ergebnis 2022: 4.822,41 €

Hierzu zählen Säumniszuschläge, Erstattungen von Rücklastschriften sowie vermischte Erträge.

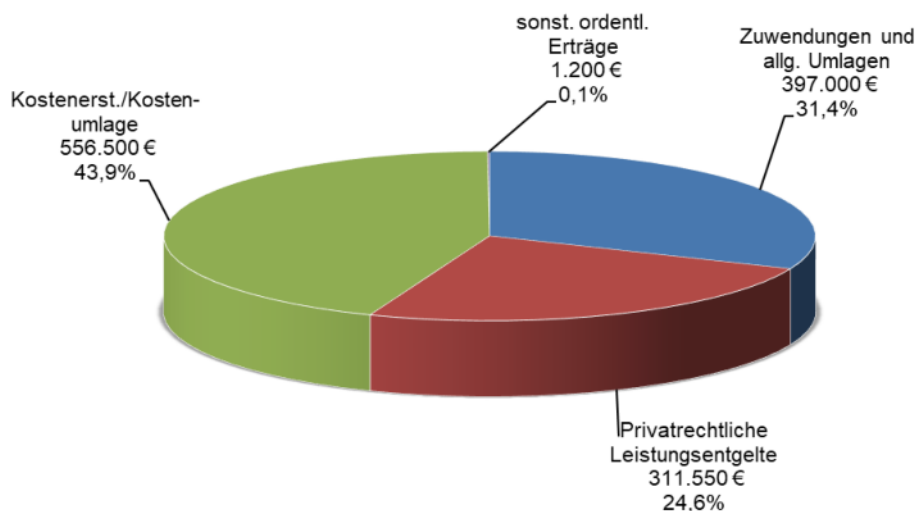
Bis zum Jahr 2022 wurde hier der Ertrag aus der Erhöhung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen (Pensions- und Beihilferückstellungen) eingeplant.

Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde der Wert der Forderung aus Pensions- und Beihilferückstellungen auf den Wert der Eröffnungsbilanz in Höhe von 895.036 € festgestellt. Eine ertragswirksame Anpassung der Forderung analog der Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt nicht mehr.

Entwicklung und Zusammensetzung der Position 07

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Mahn- und Vollstreckungsgebühren	0	0	0	0	0	0
Säumniszuschläge	87	81	42	41	50	50
Erstattung Rücklastschriften/Bankgebühren	84	53	35	90	50	50
Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	48.401	43.999	25.398	1.840	0	0
Erträge aus der Werterhöhung der Forderungen ggü. Kommunen	0	5.367	0	0	0	0
Vermischte Erträge	1.334	1.596	3153	2.852	600	1.100
Andere sonstige ordentliche Erträge	1.470	0	0	0	1.500	0
Summe:	51.376	51.096	28.628	4.822	2.200	1.200

Gesamtübersicht der ordentlichen Erträge 2024



3.6 Finanzerträge (Pos. 19)

57.651 €

Ansatz 2023: 38.992 €

Ergebnis 2022: 40.276,61 €

Die Forderungen aus Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber den Verbandsmitgliedern werden seit dem 01.01.2022 mit 4,5% (37.651 €) verzinst. Die jährliche Annuität (konstante Rate von Zins und Tilgung) wird bei einer Restlaufzeit von 20 Jahren ab dem 01.01.2022 auf 68.806,92 € festgelegt und wird im Finanzplan (unter Pos. 6) veranschlagt.

Außerdem ist im Jahr 2024 ein Zinsertrag von Kreditinstituten aus angelegtem Festgeld i. H. v. 20.000 € geplant.

4. Erläuterungen zu den wesentlichen Aufwendungen

4.1 Personalaufwendungen (Pos. 11)

1.015.455 €

Ansatz 2023: 883.222 €

Ergebnis 2022: 1.009.072,50 €

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Ansatz 2023 auf 1.015.455 € (Vorjahr: 883.222 €). Diese Steigerung liegt insbesondere an den erhöhten Honorarkosten für nebenamtliche Mitarbeiter (Dozenten/Referenten), welche im Jahr 2024 i. H. v. 443.600 € (Vorjahr: 338.700 €) veranschlagt sind. Die steigenden Honorarkosten (+ 104.900 €) werden durch die erhöhte Bundesförderung und gestiegene privatrechtliche Leistungsentgelte kompensiert, die unter Position 5 und 6 veranschlagt sind.

Der Personalaufwand ohne Honorarkosten steigt in 2024 um rd. 27 T€ auf 571.855 € (Vorjahr: 544.522 €).

Entwicklung und Zusammensetzung der Position 11

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Honoraraufwendungen	415.540	270.957	295.866	470.326	338.700	443.600
sonstige Personalaufwendungen	515.760	524.601	523.154	538.747	544.522	571.855
Summe:	931.300	795.558	819.021	1.009.073	883.222	1.015.455

4.2 Versorgungsaufwendungen (Pos. 12)

67.626 €

Ansatz 2023: 41.448 €

Ergebnis 2022: 127.686,91 €

Die Abschlagszahlungen für die Versorgungsaufwendungen der Pensionäre i. H. v. 60.000 € als auch die Abschlagszahlungen für die Beihilfeumlage i. H. v. 21.570 € sind unter dieser Position veranschlagt.

Außerdem sind die Inanspruchnahmen der Pensionsrückstellungen für die Pensionäre in Summe von 106.251 € (bis 85 Jahre = 42.856 € und ab 85 Jahre = 63.395 €) sowie die Inanspruchnahme der Beihilferückstellung i. H. v. 7.953 € aufwandsmindernd eingeplant.

Um den zum 31.12.2024 gutachterlich ermittelten Heubeck-Wert zu erreichen, muss ein Betrag in Höhe von 103.497 € aufwandswirksam den Pensionsrückstellungen zugeführt werden und bei den Beihilferückstellungen ein Betrag in Höhe von 3.237 € aufwandsmindernd veranschlagt werden.

4.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13)

88.750 €

Ansatz 2023: 75.150 €

Ergebnis 2022: 74.442,48 €

Der Ansatz in der Position 13 ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+ 13.600 €). Dies liegt insbesondere an der Erhöhung der Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (+ 9.500 €), da die Aufwendungen für Fahrtkostenerstattungen für Teilnehmer der Integrationskurse im Produkt „04140 Sprachen“ an die Vorjahresergebnisse angepasst und erhöht wurden. Die steigenden Kosten werden durch die erhöhte Bundesförderung kompensiert, die unter Position 6 veranschlagt ist.

4.4 Bilanzielle Abschreibungen (Pos. 14)

18.500 €

Ansatz 2023: 18.500 €

Ergebnis 2022: 19.283,78 €

Hier werden Abschreibungen auf Anlagevermögen ab einem Anschaffungswert von 410 € netto veranschlagt. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

4.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pos. 16)

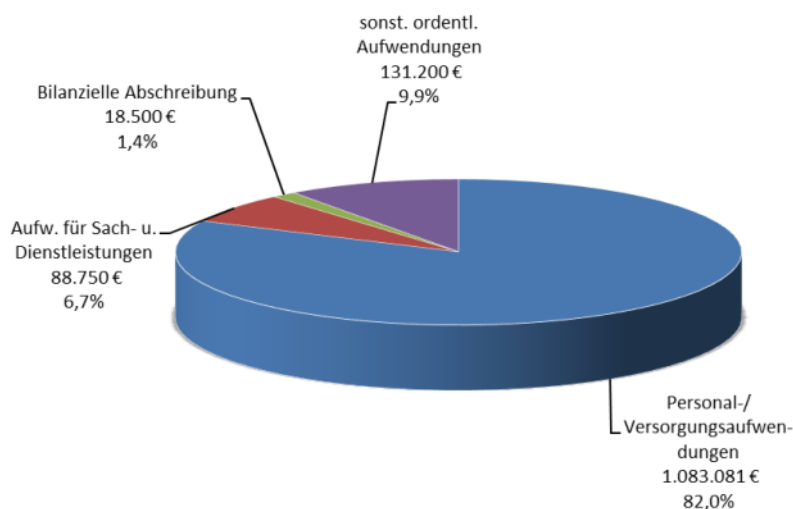
131.200 €

Ansatz 2023: 113.550 €

Ergebnis 2022: 92.634,98 €

Die Ansätze der "Sonstigen ordentlichen Aufwendungen" sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 17.650 € gestiegen. Dies resultiert teilweise aus den gestiegenen Lizenzgebühren ab dem Jahr 2024 für die Finanzwesen-Software „Infoma“ i. H. v. 13.800 € (Vorjahr: 6.000 €). Zudem wurden andere Plankosten in dieser Position entsprechend der Prognosen für 2024 leicht angepasst.

Gesamtübersicht der ordentlichen Aufwendungen 2024



5. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Geplant sind folgende Investitionen:

- Neuanschaffung im EDV-Bereich,
 - Greenscreens und Dokumentenkameras
 - Neue Computer für den Schulungsraum in Telgte
 - Tablet zur Bedienung des Mischpults und für die Kontrolle von Ticketpay-Eintrittskarten bei Einzelveranstaltungen

- Sonstige Anschaffungen (Betriebs- und Geschäftsausstattung):
 - Neue Möbel für das Foyer des Gebäudes an der Freckenhorster Straße
 - Neues Mischpult für Einzelveranstaltungen
 - Neues Rednerpult
 - Neue Büromöbel

6. Entwicklung der Kassenlage und Inanspruchnahme von Kassenkrediten

Die VHS Warendorf konnte im gesamten Jahr 2023 ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wobei durchgehend ein positiver Kassenbestand beibehalten werden konnte.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gem. § 5 der Haushaltssatzung auf 150.000 € festgesetzt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird erstellt und in der Sitzung Ende 2024 als Entwurf eingebracht.

Die VHS Warendorf verfügte zum 31.12.2022 über einen Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. rd. 552 T€ und zum 31.12.2023 über einen ungeprüften Bestand an liquiden Mitteln inkl. Festgeldern i. H. v. 722 T€.

Nach dem Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 sinken die liquiden Mittel um rd. 2 T€ bei planmäßigem Verlauf des Haushaltes.

7. Die Planungsjahre 2025 bis 2027

Die im Haushalt 2024 ausgewiesenen vorläufigen Ansätze für die Jahre 2025 bis 2027 sind überwiegend durch die Übernahme der Haushaltsansätze der Vorjahre gekennzeichnet. Soweit möglich wurden Einsparmöglichkeiten gesucht und realisiert.

Im Bereich der Personalkosten wurde bei den Positionen für Vergütung / Zusatzversorgung / Sozialversicherung von 2025 bis 2027 eine jährliche Steigerung von 3 % eingeplant.

Durch den Jahresabschluss 2012 wurde erstmals der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Vorjahre in Gänze abgebaut. Im Jahresabschluss 2012 wurde damit erstmalig Eigenkapital gebildet, welches durch die Jahresabschlüsse 2013 (73,7 T€), 2014 (17,7 T€), 2015 (3,8 T€), 2016 (45,8 T€), 2017 (92,4 T€), 2018 (41,2 T€), 2019 (33,8 T€), 2020 (147,4 T€), 2021 (20,9 T€) und 2022 (107,1 T€) erhöht werden konnte, sodass das Eigenkapital am 31.12.2022 rd. 617,3 T€ beträgt.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2023 bleibt abzuwarten, laut Planzahlen wird ein Jahresfehlbetrag für 2023 i. H. v. 4.328 € erwartet. In den Jahren 2018 bis 2020 ist die Verbandsumlage auf den alten Umlagebetrag i. H. v. 255 T€ zurückgeführt worden, für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Verbandsumlage um 15.000 € auf 270 T€ erhöht. Eine Senkung auf 215 T€ war für das Jahr 2023 aufgrund der geänderten Buchungssystematik im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen, den erhöhten Bundeserstattungen sowie der Verzinsung der Forderungen aus den Pensions- und Beihilferückstellungen möglich. Im Jahr 2024 konnte die Verbandsumlage um weitere 100 T€ auf 115 T€ gesenkt werden. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung der Ansätze bei den Kostenerstattungen und –umlagen (Pos. 6) sowie bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (Pos. 5) aufgrund der aktuellen Prognosen und den Ergebnissen der Vorjahre. Für die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährliche Steigerung der Verbandsumlage um 15 T€ veranschlagt (2025: 130 T€, 2026: 145 T€ und 2027: 160 T€).

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wird im Jahr 2025 mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet. Die Jahre 2026 und 2027 werden mit einem geringen Jahresüberschuss kalkuliert.